

Literatur

- H. Bein, „Zur Angemessenheit einer Notwehrhandlung“, NJ 1973/5, S. 146.
 H. Bein/D. Seidel, „Probleme der Notwehrüberschreitung“, NJ 1969/23, S. 736.
 M. Posch, „Allgemeine zivilrechtliche Schutz-

- normen, Verhaltenspflichten und Rechtfertigungsgründe“, NJ 1976/19, S. 584 ff.
 U. Roehl, „Anmerkung zu einem BG-Urteil“, NJ 1973/19, S. 582.
 S. Wittenbeck/J. Schreier, „Probleme der Notwehr“, NJ 1969/20, S. 634.

4. Abschnitt**Vorbereitung, Versuch und Teilnahme**

§21

Vorbereitung und Versuch

(1) Vorbereitung und Versuch einer Straftat begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit nur, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Vorbereitung liegt vor, wenn der Täter Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung der geplanten Straftat schafft, ohne mit der Ausführung zu beginnen.

(3) Versuch liegt vor, wenn der Täter mit der vorsätzlichen Ausführung der Straftat beginnt, ohne sie zu vollenden.

(4) Vorbereitung und Versuch begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach demselben Gesetz wie die vollendete Straftat. Dabei sind die Beweggründe des Täters, die von ihm angestrebten oder für möglich gehaltenen Folgen, der Grad der Verwirklichung der Straftat und die Gründe, aus denen sie nicht vollendet wurde, zu berücksichtigen. Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden.

(5) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn der Täter freiwillig und endgültig von der Vollendung der Tat Abstand nimmt. Das gilt auch, wenn im Falle des Versuchs der Täter den Eintritt der Folgen freiwillig abwendet.

1. §21 regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Vorbereitung und Versuch als **Entwicklungsstadien** der vorsätzlichen Straftat.

Die Stadien der vorsätzlichen Straftat reichen von der Willensbildung und Zielsetzung des Täters über seine erste objektive Betätigung zur Verwirklichung seines Tatentschlusses und dem Beginn der Ausführungshandlung bis zur Vollendung und Beendigung der Straftat.

Vorbereitung und Versuch umfassen im wesentlichen die gesamte Tätigkeit des Handelnden, die erforderlich ist, um den angestrebten Erfolg herbeizuführen.

Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische

Verwerflichkeit von Vorbereitung und Versuch einer Straftat bestehen darin, daß der Täter zielstrebig auf die Verwirklichung der geplanten Straftat hinarbeitet (vgl. OGNJ 1974/6, S. 1821).

Vorbereitung und Versuch begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit nur, wenn dies im Strafgesetz ausdrücklich bestimmt ist (**Abs. 1**).

Auch die **untaugliche Vorbereitungs- und Versuchshandlung** begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit, weil der Täter hier ebenso wie bei jeder anderen vorbereiteten und versuchten Straftat tätig wird (vgl. OGNJ 1974/6, S. 182 f., zum Tötungsversuch an einer Leiche vgl. OG-Inf. 1981/1, S. 39).